



STEUERBERATERKAMMER MÜNCHEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zukunft der Kassenführung aus Sicht des steuerberatenden Berufes

IHK München und Oberbayern
30.11.2016



Peter Nöscher, Steuerberater, Dipl.-Wi.Jur. (FH)

- Vorstandsmitglied der Steuerberaterkammer München
- Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft

Steuerberaterkammer München

- Berufsständische Vertretung aller Steuerberater in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben



A) Kassenführung ab 2017

- Rechtliche Grundlagen
- Praktische Umsetzung
- Folgen der Nichtbeachtung

B) Kassenführung 2020 (voraussichtlich)

- Gesetzesentwurf
- Aktueller Handlungsbedarf?

C) Kassenführung in der (weiteren) Zukunft

- Kassensystempflicht?
- Mögliches Potential



A) Kassenführung ab 2017

- Rechtliche Grundlagen
- Praktische Umsetzung
- Folgen der Nichtbeachtung

B) Kassenführung 2020 (voraussichtlich)

- Gesetzesentwurf
- Aktueller Handlungsbedarf?

C) Kassenführung in der (weiteren) Zukunft

- Kassensystempflicht?
- Mögliches Potential



Rechtliche Grundlagen

Aufzeichnungen sind

- **nachvollziehbar und nachprüfbar**
§ 238 Absatz 1 HGB, § 145 Absatz 1 AO, § 63 I UStDV
- **täglich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet**
§ 239 Absatz 2 HGB, § 146 I AO, § 22 UStG i. V. m. §§ 63-68 UStDV
- **grundsätzlich einzeln**
Urteil vom 16.12.2014 BFH X R 42/13, BMF-Schreiben vom 5.4.2004, div. außersteuerliche Normen



Rechtliche Grundlagen

- **unveränderbar**
§ 239 Absatz 3 HGB, § 146 IV AO
- **und auf Papier oder in digitaler Form (Je nach Ursprungsformat)**
§ 146 V AO

zu führen.



Rechtliche Grundlagen

Aufzeichnungen sind

- in originär **digitaler Form jederzeit verfügbar und lesbar**
§ 146 V AO
- und allgemein für einen **Zeitraum von 10 Jahren**
§ 257 HGB, § 147 AO

aufzubewahren.



Rechtliche Grundlagen

Anwendungszeitpunkt

Diese Grundsätze gelten bereits seit dem 1.1.2002.

Sie gelten **sowohl für Kassensysteme als auch für Taxameter** sowie für sonstige Erlöserfassungssysteme wie Warenwirtschaftssysteme, Wegstreckenzähler, Schankanlagenkontrollsysteme, usw.

Die Anwendung dieser Grundsätze wurde seitens der Finanzverwaltung mit Schreiben vom 26.10.2010 für digitale Erfassungssysteme unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 1.1.2017 hinausgeschoben.



Rechtliche Grundlagen

Anwendungszeitpunkt

Mit Schreiben vom 14.11.2014 hat die Finanzverwaltung umfangreiche Ergänzungen und Klarstellungen zu den Grundsätzen, insbesondere im Umgang mit digitalen Aufzeichnungen, veröffentlicht (**GOBD**).

Diese Ergänzungen/Klarstellungen sind seitens der Finanzverwaltung ab dem 1.1.2015 anzuwenden.



Praktische Umsetzung

Kassenführung

- **Keine Kassensystempflicht** zum 1.1.2017
- **Handschriftliche Aufzeichnungen** in Form eines Kassenbuches oder (im Einzelfall) eines Kassenberichts sind weiterhin **zulässig, solange** kein Kassensystem eingesetzt wird. Aufzeichnungen müssen aber in unveränderbarer Form geführt werden.
- Aufzeichnungen in **Tabellenkalkulationsprogrammen** sind **nicht** (mehr) **zulässig**, da diese nicht unveränderbar gespeichert werden können.



Praktische Umsetzung

Kassenführung

- Besteht ein Kassensystem, hat dieses **zwingend zum 1.1.2017 die digitalen Grundsätze** (u. a. Speicherung, Export) zu erfüllen.

Ist die Speicherung im Gerät für 10 Jahre nicht möglich:
Datenexport auf ein Medium, das eine unveränderbare Speicherung garantiert (ROM-Medium), aber auch eine Archivierung für 10 Jahre ermöglicht (CD/DVD sind nicht geeignet).

Empfehlung: revisionssicheres **Dokumentenmanagementsystem**
Insbesondere bei Bestehen noch weiterer digitaler Belege wie z. B. Einkaufsrechnungen ist dies zur Einhaltung der GOBD notwendig.



Praktische Umsetzung

Kassenführung

- Es ist eine **Verfahrensdokumentation** (Prozessbeschreibung) zu erstellen, in der auch der Prozess Kasse enthalten ist (GOBD).
- Unabhängig von der Art der Kassenführung sind **alle nichtdigitalen Grundsätze** der Kassenführung zu beachten.

Das bedeutet u. a. auch:

- (Tägliches) **Zählprotokoll**,
- ständiges Fortführen des Kassenbestandes (**Kassenminusprüfung**) bei Kassenbuchführung



Praktische Umsetzung

Kassenführung

- Geringere Aufzeichnungspflichten existieren bei Geschäftsvorfällen über **Waren mit geringem Wert** mit Verkauf über die Theke (Verzicht auf Einzelaufzeichnung).

Bestrebungen, die Anschaffung eines Kassensystems generell als zumutbar zu erachten (unter Wegfall der Erleichterungen), sind vorhanden, haben sich aber noch nicht durchgesetzt.



Praktische Umsetzung

Kassenführung

- Auch **Taxameter gelten als Kassensysteme** und müssen entsprechend die Voraussetzungen ab dem 1.1.2017 zwingend erfüllen. Dies gilt zumindest für die Daten, die Basis für die Schichtzettel sind.
- **Schichtzettel** sind auch weiterhin aufzubewahren.



Praktische Umsetzung

Praxishinweise

- **Trennung** in Einnahmen- und Ausgabenkasse
 - Kassensystem = **Einnahmenkasse**
Hier werden alle Einnahmen verbucht und einmal täglich ein Bargeldübertrag in die Ausgabenkasse
 - Kassenbuch = Haupt- und **Ausgabenkasse**
Hier werden sämtliche Ausgaben (incl. Bankübertrag) und der Kassenübertrag dokumentiert

Wichtig: **Nur zulässig, wenn** auch der Geldfluss genauso läuft.
Kassenführung nur auf dem Papier ist unzulässig



Praktische Umsetzung

Praxishinweise

- **Privatentnahmen** aus der Kasse sind zwingend durch einen Eigenbeleg nachzuweisen (Papierbeleg mit Zweck, Betrag und Unterschrift). Dieser Beleg ist wie jeder andere Ausgabenbeleg aufzubewahren
- **Trinkgelder** an den Unternehmer sind Betriebseinnahmen und in der Kasse zu erfassen. Trinkgelder an das Personal sind nicht in der Kasse zu erfassen (außer der Unternehmer ist daran beteiligt)



Praktische Umsetzung

Praxishinweise

- **Kassenfehlbeträge** (Wechselgeldfehler) fallen durch den täglichen Vergleich zwischen Kassen-Ist und Kassen-Soll-Bestand auf. Sie sind nicht schädlich, sondern normal. Bei höheren Differenzen (Diebstahl) muss der Grund dokumentiert werden.

Sind über einen langen Zeitraum keine Kassenfehlbeträge vorhanden, wird dies oftmals von der Finanzverwaltung hinterfragt.



Praktische Umsetzung

Praxishinweise

- Es muss eine **strikte Trennung** von **baren und unbaren** Geschäften. Unbare Einnahmen dürfen auf keinen Fall den Kassenbestand verändern. Bei Kassensystemen sind zwingend entsprechende Tasten zu nutzen.
- Dasselbe gilt für **Scheckzahlungen**. Aufgrund der steuerlichen Vorgaben gelten diese nicht als Bar-, aber auch nicht als Unbar-Einnahmen (=> eigene Taste im System)



Praktische Umsetzung

Praxishinweise

- Der Unternehmer trägt das alleinige **Risiko des Datenverlustes** seiner archivierten Daten. Im Unternehmen muss zwingend ein Datensicherungskonzept bestehen.

Datenverlust = Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht!



Praktische Umsetzung

Praxishinweise

- Neben den gesetzlichen Aufzeichnungspflichten **sollten** auch **sonstige Aufzeichnungen** geführt und aufbewahrt werden:
 - Beispiel **Gastronomie**:
Preisnachlässe, Ruhetage, Rezepturen,
Speisekarten, HappyHour
 - Beispiel **Taxigewerbe**:
Zechpreller, vergebliche Anfahrten, Zwischenheimfahrten,
Fahrzeugwechsel

Im Endeffekt alle Unterlagen, die zu einer etwaigen Nachkalkulation erforderlich sein könnten.



Folgen der Nichtbeachtung

Verlust der Beweiskraft

- Die **Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen gelten**, sofern die sachlichen und formellen Vorgaben der §§ 140-148 AO erfüllen, **generell als richtig, außer** es wird das Gegenteil bewiesen (§ 158 AO). Die Finanzverwaltung ist in der Beweispflicht.
- (Schwerwiegende) **Formelle Mängel** alleine **reichen bereits aus**, dass diese Vermutung der Richtigkeit entfällt. Die Aufzeichnungen dürfen dann (teilweise) nicht mehr der Besteuerung zugrunde gelegt werden.



Folgen der Nichtbeachtung

Schätzbefugnis der Finanzverwaltung

- Können die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen (teilweise) nicht für die Besteuerung genutzt werden, muss die Finanzverwaltung die Zahlen anderweitig ermitteln. Kann sie das nicht, ist sie zum Schätzen befugt (§ 162 AO).
- **Unsicherheiten** in der Schätzung **gehen zu Lasten des Steuerpflichtigen**. Tatsächlich darf die Finanzverwaltung die Schätzung auch am für den Steuerpflichtigen ungünstigsten, aber noch möglichen Sachverhalt orientieren.
- **Willkürschätzungen** (Strafschätzungen) **sind unzulässig**, Schätzungen müssen immer begründet werden.



A) Kassenführung ab 2017

- Rechtliche Grundlagen
- Praktische Umsetzung
- Folgen der Nichtbeachtung

B) Kassenführung 2020 (voraussichtlich)

- Gesetzesentwurf
- Aktueller Handlungsbedarf?

C) Kassenführung in der (weiteren) Zukunft

- Kassensystempflicht?
- Mögliches Potential



Gesetzesentwurf

Derzeit existiert der „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen“ von der Bundesregierung (Bundestag Drucksache 18/9535 vom 05.09.2016).

Der Bundesrat hat am 23.09.2016 Stellung genommen.

Eine öffentliche Anhörung erfolgte am 17.10.2016.

Das Gesetzgebungsverfahren soll noch in 2016 abgeschlossen werden.



Gesetzesentwurf

Form

§ 146 I AO-E

- Aufzeichnungen müssen **einzeln**, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet erfolgen. Kasseneinnahmen und –ausgaben **sind** täglich festzuhalten
 - Die gesetzliche Verankerung der Einzelaufzeichnungspflicht macht unter Umständen sämtliche bisher nutzbare Erleichterungen unmöglich. Es **bleibt abzuwarten**, wie die Finanzverwaltung und Rechtsprechung dies auslegen.
 - Die tägliche Aufzeichnungspflicht („sind“) macht ggf. sämtliche bisher noch möglichen Ausnahmen unmöglich.



Gesetzesentwurf

Form

§ 146a AO-E

- Elektronische Aufzeichnungssysteme und die digitalen Aufzeichnungen sind durch eine **zertifizierte** Sicherheitseinrichtung zu schützen.
- Es sind nicht nur Geschäftsvorfälle, sondern **auch andere Vorgänge**, die einen Prozess um Unternehmen darstellen, aus denen sich aber kein Geschäftsvorfall ergibt, **aufzuzeichnen** (Tastendruck, Scanvorgang, usw.).



Gesetzesentwurf

Form

§ 146a AO-E

- Was alles unter die zu schützenden Aufzeichnungssysteme fällt, ist bislang offen. Ebenso, welche Anforderungen an die Sicherheitseinrichtung oder an das digitale Archiv zu stellen sind. Dies wird erst durch die Kassensicherungsverordnung geklärt.
- Die Zertifizierung erfolgt durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).
- Erfolgen elektronische Aufzeichnungen, dann besteht eine **Belegerteilungspflicht auf Verlangen** des Kunden.



Gesetzesentwurf

Nachschau

§ 146b AO-E

- Einführung einer Kassennachschau
 - Erscheinen von Amtsträgern **ohne Ankündigung** während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten.
 - **Vorlagepflicht** aller Aufzeichnungen und Organisationsunterlagen sowie ggf. (sofortige) Bereitstellung digitaler Unterlagen.
 - Nachschau umfasst auch die **Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes** des (zu schützenden) elektronischen Aufzeichnungssystems.



Gesetzesentwurf

Bußgeld

§ 379 AO-E

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder **leichtfertig**
 - ein zu schützendes elektronisches Aufzeichnungssystem **nicht oder nicht richtig verwendet**
 - ein zu schützendes elektronisches Aufzeichnungssystem **nicht oder nicht richtig schützt.**
- Geldbuße bis zu 25.000 €, im Fall von § 378 AO (leichtfertiger Steuerverkürzung) bis zu 50.000 €.



Gesetzesentwurf

Bußgeld

- Unter den **Tatbestand** „ein zu schützendes elektronisches Aufzeichnungssystem **nicht oder nicht richtig schützt**“ fällt auch der Fall, dass
 - sich an der technischen Sicherheitseinrichtung herstellerbedingt etwas verändert und die **Neuzertifizierung** durch den Hersteller nicht beantragt bzw. **nicht erlangt** wird oder
 - **Umstände** bekannt werden, dass eine technische Sicherheitseinrichtung nicht mehr den gesetzlichen Standard entspricht und dies **im Bundessteuerblatt veröffentlicht** wurde.



Gesetzesentwurf

Anwendungszeitpunkt

Diese Grundsätze sollen generell ab dem 1.1.2020 gelten.

- Ausnahme:

Wenn ein Unternehmer zwischen dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 eine **Registrierkasse** angeschafft hat, die die bisherigen Grundsätze (ab 1.1.2017) erfüllt, aber nicht aufrüstbar ist (Sicherheitseinrichtung), darf diese bis **maximal zum 31.12.2022 weiterbetrieben** werden.

Achtung: Bundesrat lehnt diese Ausnahmeregelung ab! (Bundesrat-Drucksache 407/16)



Aktueller Handlungsbedarf?

Kassenführung

- **Keine Einführung einer Kassensystempflicht** zum 1.1.2020
- Ggf. aber Verschärfung der Einzelaufzeichnungspflichten
- Falls Kassensystem dann im Einsatz: **regelmäßige Kontrolle** zwecks Weiterbestehens der **Zertifizierung**.

Kassenneuanschaffung

- Grundsätze bereits jetzt berücksichtigen (soweit Kassenhersteller Aussagen treffen können).
- Falls keine dringende Kassenneuanschaffung ansteht, **ggf. abwarten**, bis Gesetz/Verordnung rechtswirksam sind.



A) Kassenführung ab 2017

- Rechtliche Grundlagen
- Praktische Umsetzung
- Folgen der Nichtbeachtung

B) Kassenführung 2020 (voraussichtlich)

- Gesetzesentwurf
- Aktueller Handlungsbedarf?

C) Kassenführung in der (weiteren) Zukunft

- Kassensystempflicht?
- Mögliches Potential



Kassensystempflicht?

Ein Blick über die Grenze:

Italien

- Belegausstellungs- und –mitnahmepflicht bereits seit 1985
- Voraussichtlich ab 2017 automatisierte Übermittlung der Kassendaten per Internet an die Finanzverwaltung

Österreich

- Kassennachschau seit Jahren
- Seit 2016 generelle Registrierkassenpflicht ab 15.000 € Umsatz
- Seit 2016 Belegausstellungs- und -mitnahmepflicht



Kassensystempflicht?

Ein Blick über die Grenze:

Serbien, Kroatien

- Internetfähige Kasse mit ständiger Verbindung zu einem Finanzamtsserver ist Pflicht.

Polen, Tschechien, Rumänien, Bulgarien, etc.

- Fiskalisierte Kassensysteme (Black-Box-Betrieb)



Kassensystempflicht?

In Deutschland:

- Derzeit ist **keine** Kassensystem**p**flicht geplant.
- Die **Entwicklung in den Nachbarländer** ist allerdings eindeutig.



Mögliches Potential

Kassensystem

- Der Einsatz eines Kassensystems kann (durch die vorhandenen Daten) erhebliche Vorteile bringen z. B.:
 - Betriebswirtschaftliche Planung (z. B. Steuerung von Warengruppen, Preisgestaltung, Kalkulation, usw.)
 - Personaleinsatzplanung,
 - Personalkontrolle
 - Reduzierung des Bürokratiekosten



Mögliches Potential

Digitalisierung

- Die Digitalisierung ist ein „Megatrend“, der alle Bereiche in den Unternehmen verändert bzw. verändern wird.

Entstehende Vorteile sind z. B.

- Nutzung von Automatisierungen
- Schlankere/Effektivere Prozesse
- Schaffung neuer Geschäftsbereiche



Nutzen Sie die Gelegenheit.

**Digitalisieren Sie nicht nur Ihre Kasse.
Prüfen Sie Ihre gesamten Unternehmensprozesse!!**



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**